

## § 1765 BGB

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Satz 1 ist in den Fällen des § [1754 Abs. 1 BGB](#) nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § [1757 Abs. 1 BGB](#) führt und das Annahmeverhältnis zu einem [Ehegatten](#) allein aufgehoben wird. Ist der [Geburtsname](#) zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.

(2) Auf Antrag des Kindes kann das Familiengericht mit der Aufhebung anordnen, dass das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein [berechtigtes Interesse](#) an der Führung dieses Namens hat. § [1746 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB](#) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der [Ehegatten](#) oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die [Ehegatten](#) oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.